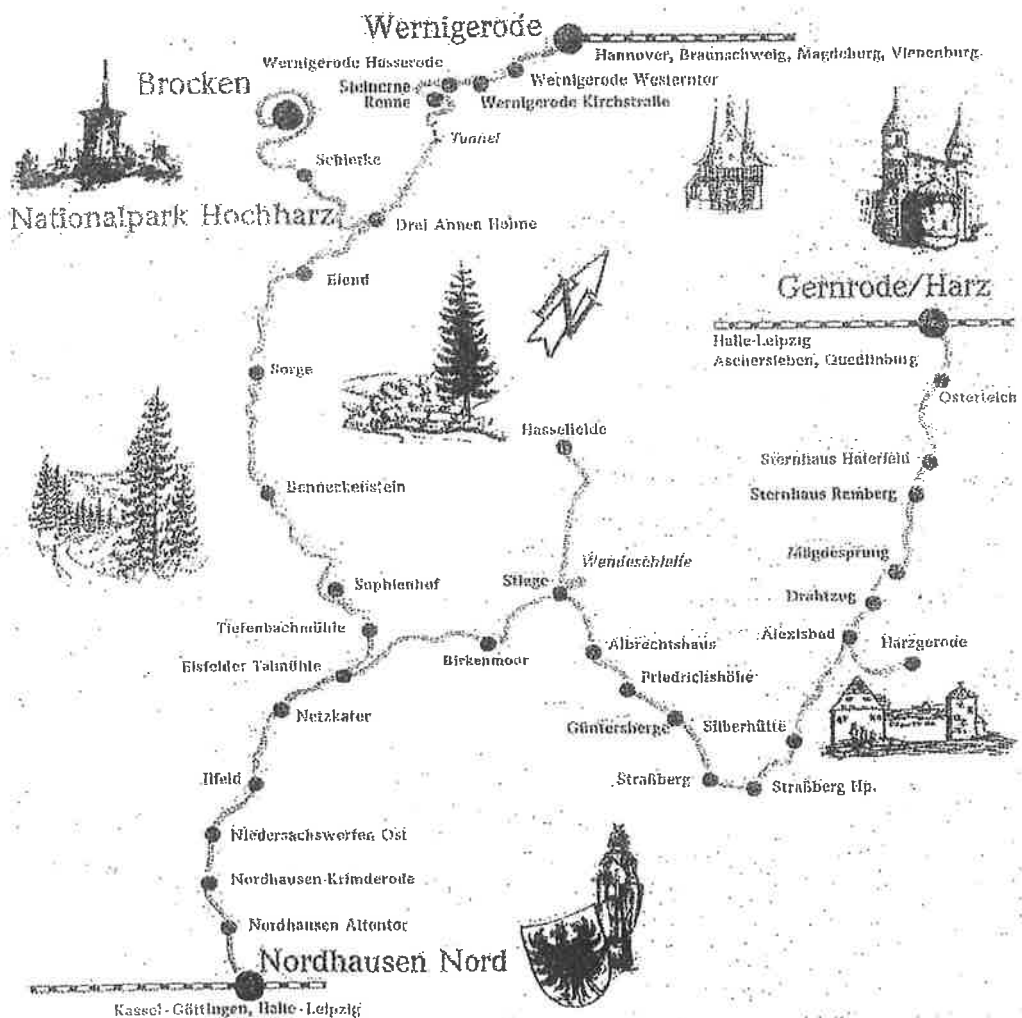




Satzung

der Interessengemeinschaft Harzer Schmalspurbahnen e.V.



Satzung

der Interessengemeinschaft Harzer Schmalspurbahnen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 27.03.1990 in Wernigerode gegründete Verein führt ab 15.02.1992 den Namen „Interessengemeinschaft Harzer Schmalspurbahnen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wernigerode
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft Harzer Schmalspurbahnen e.V. mit Sitz in Wernigerode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. Maßnahmen zur Förderung und Erhalt der gesamten Harzer Schmalspurbahnen unter Zusammenwirkung mit Eigentümern und Betreibern.
 - 1.2. Unterstützung des Regel- und Traditionsbetriebes durch Werbemaßnahmen und eigene Sonderfahrten.
 - 1.3. Erhaltung von Fahrzeugen und Anlagen für den Betrieb und museale Zwecke.
 - 1.4. Beschaffung, Aufarbeitung und Einsatz ausgewählter Eisenbahnfahrzeuge sowie Sammlung von Gegenständen und Dokumenten des Eisenbahnwesens.
 - 1.5. Unterrichtung und Aufklärung über Geschichte, Gegenwart, Entwicklung und Bedeutung der Harzer Schmalspurbahnen sowie ihrer Technik durch Vorträge und Veröffentlichungen.
 - 1.6. Unterstützung von Maßnahmen für ein Harzer Verkehrskonzept unter Einbeziehung von Bahnen und Bussen und insbesondere Anbindungen der Schmalspurbahnen an überregionale Linien.
 - 1.7. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Fremdenverkehrsinstitutionen, Verbänden und Vereinen, die Zweck, Ziele und Aufgaben der Interessengemeinschaft unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht.
 - 2.3. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des vollen Namens, Anschrift und Geburtsdatum beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. Durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen und das Amt mit sämtlichen Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.

- 4.2. Durch Ausschluß. Dieser erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied ist hierzu gesondert mit Benennung der Ausschlußgründe einzuladen.
- 4.3. Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- 5. Der Ausschluß kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - 5.1. Wer den Zwecken, Zielen und Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 5.2. Wer trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und richten sich nach den Aufgaben und Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme binnen vier Wochen zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Sie sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele und zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Versammlung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Absendepoststempels.
3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand vorliegen.
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen hat.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 8.1. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 8.2. Entlastung des Vorstandes
 - 8.3. Wahl des Vorstandes
 - 8.4. Wahl der Kassenprüfer

- 8.5. Festsetzung der Beiträge
- 8.6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 8.7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
2. Bei Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern muß der Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen nur, wenn dieses von mindestens zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
4. Gehen bei Wahlen mehrere Vorschläge ein, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Bei Anträgen gilt im Falle der Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Schriftführer
 - 1.5. und bis zu sechs Referenten.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Referenten haben die Aufgabenbereiche:
 - 3.1. Leiter der Ortsgruppe Gernrode
 - 3.2. Leiter der Ortsgruppe Nordhausen
 - 3.3. Leiter der Ortsgruppe Wernigerode
 - 3.4. Leiter weiterer Orts- oder Arbeitsgruppen nach Bedarf und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
 - 3.5. Besondere Aufgabenbereiche durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
 - 3.6. Bei fehlendem Bedarf oder Wegfall von Aufgabenbereichen ist eine Besetzung der Referentenmandate nicht erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen, diese wählt für den Rest der Amtszeit das erforderliche neue Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen hat.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen sowie für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit bilden. Über Anzahl der Beisitzer bzw. Ausschußmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Unkosten werden auf Nachweis erstattet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ein schriftlicher Bericht ist zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Verwendung zur Förderung der Heimatpflege oder des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation richtet sich nach den § 47, ff BGB.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 22. März 2003 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ungültig.

Die Satzung wurde am 26.09.2003 vom Amtsgericht Wernigerode bestätigt und unter der Nr. 43 in das Vereinsregister eingetragen.